

Kantonsratsbeschluss

Vom 28.06.2022

Nr. RG 0033/2022

Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG)

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 120 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und Artikel 36 der Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) vom 4. November 2009²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 8. März 2022 (RRB Nr. 2022/324)

beschliesst

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹⁾ Dieses Gesetz bezweckt die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs nach wirtschaftlichen Grundsätzen im Rahmen einer integrierten, auf den Fernverkehr und die Raumordnung abgestimmten Verkehrspolitik.

²⁾ Die Umsetzung des Gesetzes:

- a) stärkt das Gesamtverkehrssystem des Kantons;
- b) fördert eine umweltgerechte, wirtschaftliche und allen Bevölkerungskreisen zugängliche Mobilität;
- c) leistet einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des Strassennetzes und zur Reduktion der durch den Strassenverkehr verursachten, schädlichen Emissionen;
- d) trägt zur Standortattraktivität des Kantons bei.

§ 2 Regelungsbereich

¹⁾ Dieses Gesetz ergänzt die Personenbeförderungsgesetzgebung des Bundes für den öffentlichen Personenverkehr im Kanton Solothurn.

²⁾ Es regelt insbesondere das Verhältnis zwischen kantonalen Behörden einerseits und konzessionierten Transportunternehmen sowie Einwohnergemeinden bzw. Schulträgern andererseits bei der Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personenverkehrs und der Schülertransporte.

³⁾ Das Gesetz regelt neben den vom Bund subventionierten Leistungen auch den vom Bund nicht abgegoltenen Orts- und Ausflugsverkehr, die Schülertransporte sowie kantonale Investitionsbeiträge an Anlagen für den öffentlichen Verkehr.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ SR [745.11](#).

§ 3 Grundsätze für die finanziellen Beiträge

¹ Der Kanton trägt die in diesem Gesetz vorgesehenen Beiträge, soweit diese nicht vom Bund, von beteiligten Kantonen, von spezifisch begünstigten Einwohnergemeinden oder von weiteren Interessierten übernommen werden.

² Bei den nach § 4 bestellten Verkehrsangeboten kommt das Kennzahlensystem gemäss Artikel 20 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) vom 11. November 2009¹⁾ zur Anwendung.

2. Leistungen und Finanzierung

2.1. Fahrplanangebot

§ 4 Angebot des regionalen Personenverkehrs sowie des Orts- und Ausflugsverkehrs

¹ Der Kanton bestellt:

- a) gemeinsam mit dem Bund und den beteiligten Kantonen sowie nach Konsultation der betroffenen Einwohnergemeinden das Angebot des regionalen Personenverkehrs;
- b) in Absprache mit den betroffenen Einwohnergemeinden das Angebot des Ortsverkehrs;
- c) in Absprache mit den betroffenen Regionen und Einwohnergemeinden das Angebot des Ausflugsverkehrs zur Erschliessung von Gebieten, die im kantonalen Richtplan bezeichnet sind.

² Der Kanton kann in Absprache mit den beteiligten Einwohnergemeinden Versuchsbetriebe zur Abklärung der Nachfrage bei neuen oder verlängerten Linien oder zur Erprobung neuartiger Verkehrsformen bestellen.

§ 5 Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit

¹ Gemeinsam mit dem Bund und den beteiligten Kantonen bestellte Angebote des regionalen Personenverkehrs haben den Voraussetzungen der minimalen Wirtschaftlichkeit gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e ARPV²⁾ zu genügen.

² Angebote des Ortsverkehrs und des Ausflugsverkehrs haben einen Kostendeckungsgrad von mindestens 20 Prozent aufzuweisen.

³ Kommen bei der Bereitstellung des Fahrplanangebots gemäss § 4 Betriebsmittel zum Einsatz, welche in ökologischer Hinsicht die gesetzlichen Mindestanforderungen übertreffen, können die damit verbundenen Mehrkosten von höchstens 20 Prozent vom Kanton übernommen werden.

§ 6 Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden an den Leistungen des Kantons

¹ Die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden an den Leistungen des Kantons bezieht sich auf finanzielle Beiträge

- a) nach § 4 Absatz 1;
- b) aus Verpflichtungen gegenüber dem Bund aufgrund Artikel 49 des Eisenbahngesetzes (EBG) vom 20. Dezember 1957³⁾;
- c) aufgrund der Vereinbarung vom 1. November 1989 betreffend den integralen Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) ab 1. Januar 1990.

² Für Leistungen nach Absatz 1 haben sich die Einwohnergemeinden zusammen mit 37 Prozent an den Beiträgen des Kantons zu beteiligen, die diesem nach § 3 Absatz 1 verbleiben.

¹⁾ SR [745.16](#).

²⁾ SR [745.16](#).

³⁾ SR [742.101](#).

³ Die Beiträge der einzelnen Einwohnergemeinden nach Absatz 1 richten sich zu 30 Prozent nach der Einwohnerzahl und zu 70 Prozent nach dem bestellten Fahrplanangebot.

⁴ Der Kanton kann seinen Anteil erhöhen, wenn sich für einzelne Einwohnergemeinden eine unverhältnismässig hohe Belastung pro Kopf und Jahr ergäbe. Die jährliche Pro-Kopf-Belastung einer Einwohnergemeinde ist unverhältnismässig hoch, wenn sie mehr als das Doppelte des Durchschnitts aller Einwohnergemeinden beträgt.

⁵ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Kriterien zur Bemessung der Beiträge der einzelnen Einwohnergemeinden nach Absätzen 3 und 4.

⁶ Der Regierungsrat beschliesst jährlich die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden.

§ 7 *Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden an Versuchsbetrieben*

¹ Die beteiligten Einwohnergemeinden haben zusammen mindestens 50 Prozent der ungedeckten Kosten von Versuchsbetrieben nach § 4 Absatz 2 für eine Dauer von in der Regel vier Jahren zu tragen.

2.2. Schülertransporte

§ 8 *Schülertransporte*

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Schulträger für den Schülertransport an die öffentlichen Volksschulen einschliesslich der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden, soweit der Schulweg unzumutbar ist.

² Der Schülertransport nach Absatz 1 hat nach Möglichkeit mit dem nach § 4 bestellten Fahrplanangebot zu erfolgen.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

2.3. Investitionen

§ 9 *Investitionsbeiträge*

¹ Der Kanton kann Investitionsbeiträge leisten an den Ausbau und die verkehrsmässige Erschliessung übergeordneter Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs sowie an Haltestellen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung gemäss Artikel 42 Absatz 4 VPB¹⁾.

² Er trägt mindestens 40 Prozent von den nicht vom Bund getragenen Kosten. Der Kanton kann für seine Beiträge spezifische Leistungen des Grundeigentümers, der begünstigten Einwohnergemeinden oder Dritter voraussetzen.

3. Zuständigkeiten

§ 10 *Kantonsrat*

¹ Der Kantonsrat beschliesst in Kenntnis des geplanten Verkehrsangebotes die Verpflichtungskredite für die auf die Fahrplanperiode abgestimmten Globalbudgets für den öffentlichen Verkehr.

² Er beschliesst unter Vorbehalt des Referendums die Verpflichtungskredite für Ausgaben nach Artikel 35 und 36 der Kantonsverfassung²⁾.

§ 11 *Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er schliesst in endgültiger Zuständigkeit die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Verträge ab, insbesondere mit Transportunternehmen, Bund, Kantonen und dem benachbarten Ausland.

² Er kann folgende Befugnisse in einer Verordnung an das Departement übertragen:

¹⁾ SR [745.11](#).

²⁾ BGS [111.1](#).

- a) die Erteilung von kantonalen Bewilligungen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (PBG) vom 20. März 2009¹⁾ ;
- b) die Aufhebung von Haltestellen, die dem Fahrplanangebot nach § 4 dienen;
- c) die Berechnung der Abgeltungen für Schülertransporte nach § 8.

§ 12 Schulträger

¹ Der Schulträger entscheidet über den Anspruch eines Schulkindes hinsichtlich Kostenübernahme des Schülertransportes im Einzelfall.

§ 13 Rechtsweg

¹ Gegen Verfügungen von Schulträgern kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

² Gegen erstinstanzliche Verfügungen des Departements und gegen Beschwerdeentscheide des Departements kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) vom 15. November 1970²⁾ und des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) vom 13. März 1977³⁾.

II.

Der Erlass Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder vom 23. Juli 1961⁴⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 (geändert)

² Die Investitionsbeiträge nach § 9 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr (ÖVG) vom 28.06.2022⁵⁾ sind aus dem Steuer- und Gebührenertrag zu finanzieren.

III.

Der Erlass Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz) vom 27. September 1992⁶⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Nadine Vögeli
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ SR [745.1](#).

²⁾ BGS [124.11](#).

³⁾ BGS [125.12](#).

⁴⁾ BGS [614.61](#).

⁵⁾ BGS [732.1](#).

⁶⁾ BGS [732.1](#).

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
GS/BGS (1)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (2089/2022)